

STATUTEN DES 222 CLUBS

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Artikel 1

Unter dem Namen

"222"

besteht mit Sitz in Salgesch ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

Artikel 2

Der Verein bezweckt in erster Linie die finanzielle und moralische Unterstützung des Fussballvereins von Salgesch. In zweiter Linie strebt der Verein die Erhaltung und Förderung der Juniorenabteilung an. Dies kann auch über Juniorengruppierungen mit andern Vereinen geschehen.

III. MITTEL

Artikel 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch

- a) Beschaffung und zur Verfügungstellung von Anlagen und Material;
- b) Sammelaktionen zur Beschaffung von Geldern;
- c) Animation der Jugend zum Fussballspiel;
- d) Förderung des Fussballspiels;
- e) Erhaltung der Kontakte zu Aktiv- und Passivmitglieder, usw.

Artikel 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus

1. Zinsen des Grundkapitals,
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder
3. Beiträgen von Gönnern,
4. Vermächtnissen und Schenkungen die jeweilen dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

IV. ORGANISATION

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

A. Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Artikel 7

Bei Wahlen und Abstimmungen an einer Versammlung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat gleichwertiges Stimmrecht. Bei Statutenänderungen ist die Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Artikel 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Artikel 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission.
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Als oberstes Organ des Vereins entscheidet sie in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

B. Der Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Artikel 12

Der Vorstand versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
2. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.
3. Einberufung der Generalversammlung.
4. Er sorgt dafür, dass die Gelder im Fussballverein zweckmässig verwendet werden.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 13

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. MITGLIEDER

Artikel 14

Mitglied des Vereins kann jede Person (sowohl Frau als Mann) werden, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 222.-- leistet.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder sonst eine grosse Leistung im Fussballsport vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Artikel 15

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliedkarte und die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Artikel 16

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. März fällig. Das erste Vereinsjahr beginnt am 1. Januar 1993.

VII. AUFLÖSUNG

Artikel 17

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Unternehmen auf dem Gebiete der Jugenderziehung zugewendet werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung im Hotel Rhone in Salgesch angenommen worden.

Salgesch, den 13. Januar 1993

sig.: *CINA V.*
ELSIG G.
CONSTANTIN H.-P.
VARONIER M.
NASELLI F.
CONSTANTIN E.
CINA D.